

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
(Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage

1. des § 4 in Verbindung § 21 Abs. 1, Satz 2 und 3 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130)
2. des § 2 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungsverordnung - KomAEVO) vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 84), letzte Änderung 5. August 2008 (SächsGVBl. S. 545).

hat der Stadtrat der Stadt Oederan in seiner Sitzung am 07. Juni 2012 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und Ihres Verdienstausfalls
nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	16 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	25 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	30 €

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

1. bei Stadträten:

- als Sitzungsgeld je Sitzung (SR und Ausschüsse) in Höhe von 25,00 Euro

2. bei Ortschaftsräten:

- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 Euro

3. bei sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse des Stadtrates:

- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 Euro

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Der ehrenamtliche erste und zweite Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zusätzlich als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.
- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag nach Abs. 2 eine Entschädigung nach §1.
- (4) Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 und der Grundbetrag nach Abs. 2 wird halbjährlich am Monatsende (30.06. und 31.12.) bargeldlos gezahlt.

§ 4 ehrenamtliche Ortsvorsteher

- (1) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher richtet sich nach der Aufwandsentschädigungs-Verordnung (KomAEVO) in der Fassung vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 84), letzte Änderung 5. August 2008 (SächsGVBl. S. 545).

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 30 von Hundert der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.

§ 5 Reisekostenvergütung

- (1) Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25. Oktober 2001 außer Kraft.

Oederan, den 08.06.2012


Steffen Schneider

Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

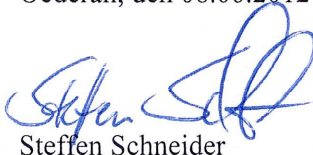
Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gem. § 4 Abs. 4 SächsGemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Oederan, den 08.06.2012


Steffen Schneider

Bürgermeister

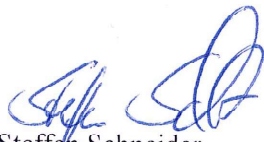


Veröffentlichungsvermerk:

Veröffentlicht im Oederaner Anzeiger Nr. 07/2012

mit Erscheinungstag, dem 30.06.2012.....

Oederan, den 02.07.2012



Steffen Schneider

Bürgermeister

